



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
23. Februar 2007

Einundsechzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 67 b)

## Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/61/443/Add.2 und Corr.1)]

### 61/166. Förderung eines ausgewogenen und auf gegenseitiger Achtung beruhenden Dialogs über die Menschenrechte

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>1</sup>, der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien<sup>2</sup>, der Internationalen Menschenrechtspakte<sup>3</sup> und anderer einschlägiger Menschenrechtsübereinkünfte,

*bekräftigend*, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muss und dass die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten ist,

*betonend*, wie wichtig es ist, freundschaftliche, auf der Achtung des Grundsatzes der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und eine internationale Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle herbeizuführen,

*hervorhebend*, dass es im Einklang mit der Charta Aufgabe aller Staaten ist, die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache oder Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand, zu achten,

<sup>1</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

<sup>2</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>3</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

*eingedenk* der Resolution 60/251 der Generalversammlung vom 15. März 2006 mit dem Titel „Menschenrechtsrat“, insbesondere ihres Beschlusses, dass der Rat in einer die Erfassung aller Staaten und ihre gleiche Behandlung gewährleistenden Weise eine universelle, regelmäßige Überprüfung durchführen soll, sowie des Beschlusses des Rates, eine intersessionale offene zwischenstaatliche Arbeitsgruppe einzusetzen, die den Auftrag hat, auf der Grundlage eines interaktiven Dialogs sowie objektiver und zuverlässiger Angaben die Modalitäten des Mechanismus zur universellen regelmäßigen Überprüfung auszuarbeiten<sup>4</sup>,

*unter Hinweis* darauf, dass die Generalversammlung Empfehlungen abgibt, deren Ziel es ist, die internationale Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet sowie im Bereich der Bildung und der Gesundheit zu fördern und zur Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, beizutragen,

*in der Erkenntnis*, dass politisch motivierte und auf Voreingenommenheit gestützte Resolutionen zur Menschenrechtssituation in bestimmten Ländern die Grundsätze der Objektivität und Nichtselektivität bei der Behandlung von Menschenrechtsfragen in schwerwiegender Weise untergraben und dem Anliegen der Förderung der Menschenrechte zuwiderlaufen,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die internationale Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung der Menschenrechte weiter zu stärken, um den Dialog und die Verständigung zwischen den Zivilisationen, Kulturen und Religionen zu vertiefen und zu erweitern;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich im Hinblick auf den Ausbau des internationalen Dialogs über Menschenrechte auf die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>1</sup>, die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien<sup>2</sup> und andere einschlägige internationale Menschenrechtsübereinkünfte zu stützen und Vorgehensweisen zu unterlassen, die mit diesem internationalen Rahmenwerk unvereinbar sind;

3. *erklärt erneut*, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten als legitime Anliegen der Weltgemeinschaft und der Ausbau des internationalen Dialogs über die Menschenrechte von den Grundsätzen der Universalität, der Nichtselektivität, der Unparteilichkeit und der Objektivität geleitet sein und nicht in den Dienst politischer Ziele gestellt werden sollten;

4. *betont*, dass politisch motivierte und auf Voreingenommenheit gestützte Resolutionen über die Menschenrechtssituation in bestimmten Ländern, auf Konfrontation angelegte Vorgehensweisen, die Ausbeutung der Menschenrechte zu politischen Zwecken, das selektive Herausgreifen einzelner Länder aus sachfremden Erwägungen und das Messen mit zweierlei Maß bei der Arbeit der Vereinten Nationen in Menschenrechtsfragen vermieden werden müssen;

5. *bekräftigt*, dass die Achtung der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Vielfalt für alle zur Entwicklung stabiler und freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Ländern und zu einem ausgewogenen und auf gegenseitiger Achtung beruhenden internationalen Dialog über die Menschenrechte beiträgt;

6. *betont*, dass es auch weiterhin notwendig ist, unvoreingenommene und objektive Informationen über die Menschenrechtssituation in allen Ländern zu erhalten, und dass diese Informationen in unparteiischer Weise dargelegt werden müssen, namentlich mittels

<sup>4</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 53 (A/61/53)*, erster Teil, Kap. II, Abschn. B, Beschluss 1/103.

der Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten, unabhängigen Experten und Arbeitsgruppen;

7. *beschließt*, diese Frage auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ zu behandeln.

*81. Plenarsitzung  
19. Dezember 2006*